

5.12.2012

A7-0372/48

Änderungsantrag 48
Saïd El Khadraoui
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Auswahl der kosteneffizientesten Lärminderungsmaßnahmen im Einklang mit dem ausgewogenen Ansatz, um eine langfristig tragbare Entwicklung der Kapazität des Flughafen- und des Flugverkehrsmanagementnetzes unter Betrachtung des gesamten Flugwegs („Gate to Gate“) zu erreichen.

(b) Auswahl der kosteneffizientesten Lärminderungsmaßnahmen, **bei denen gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte berücksichtigt werden, und zwar** im Einklang mit dem ausgewogenen Ansatz, um eine langfristig tragbare Entwicklung der Kapazität des Flughafen- und des Flugverkehrsmanagementnetzes unter Betrachtung des gesamten Flugwegs („Gate to Gate“) zu erreichen.

Or. en

5.12.2012

A7-0372/49

Änderungsantrag 49

Saïd El Khadraoui

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

A7-0372/2012

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) ‚ausgewogener Ansatz‘ **eine Methode**, bei **der** die möglichen Maßnahmen, insbesondere Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Flächennutzungsplanung und -verwaltung sowie lärm mindernde Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen, in einheitlicher Weise geprüft werden, um **das Lärmproblem** auf einem Flughafen auf die kosteneffizienteste Weise zu **lösen**;

Geänderter Text

(2) ‚ausgewogener Ansatz‘ **das von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) im Band I Teil V des Anhangs 16 zum Abkommen von Chicago festgelegte Verfahren**, bei **dem** die möglichen Maßnahmen, insbesondere Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, Flächennutzungsplanung und -verwaltung sowie lärm mindernde Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen, in einheitlicher Weise geprüft werden, um **den Lärm** auf einem Flughafen auf die kosteneffizienteste Weise **und unter Berücksichtigung unter anderem gesundheitlicher und wirtschaftlicher Aspekte** zu **verringern und damit die Gesundheit der in den angrenzenden Gebieten lebenden Menschen zu schützen**;

Or. en

5.12.2012

A7-0372/50

Änderungsantrag 50

Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorschlag für

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Regeln und Verfahren für
lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf
Flughäfen der Union im Rahmen eines
ausgewogenen Ansatzes sowie zur
Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates

Vorschlag für

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über Regeln und Verfahren für
lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf
Flughäfen der Union im Rahmen eines
ausgewogenen Ansatzes sowie zur
Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den
gesamten Text. Im Falle seiner Annahme
muss der ganze Text entsprechend
geändert werden.)*

Or. en

Begründung

Eine Richtlinie ist für alle Mitgliedstaaten eher angemessen als eine Verordnung.

Änderungsantrag 51

Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 4***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(4) In der Entschließung A33/7 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) wird für den Lärmschutz der Begriff des „ausgewogenen Ansatzes“ eingeführt und eine einheitliche Methode zur Bekämpfung des Fluglärms festgelegt. Der „*ausgewogene Ansatz*“ der ICAO *sollte weiterhin das Fundament für Lärmschutzvorschriften im Luftverkehr als globaler Wirtschaftsbranche bilden.* Der ausgewogene Ansatz erkennt den Wert einschlägiger rechtlicher Verpflichtungen, bestehender Vereinbarungen, geltender Gesetze und etablierter Strategien an und lässt diese unberührt. Infolge der *Einbindung* der internationalen Vorschriften des ausgewogenen Ansatzes in *diese* Verordnung ist davon auszugehen, dass ein deutlich geringeres Risiko internationaler Rechtsstreitigkeiten besteht für den Fall, dass Luftfahrtunternehmen aus Drittländern von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen betroffen sein sollten.

(4) In der Entschließung A33/7 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) wird für den Lärmschutz der Begriff des „ausgewogenen Ansatzes“ eingeführt und eine einheitliche Methode zur Bekämpfung des Fluglärms festgelegt. *Ziel dieser Verordnung ist es, die meisten umweltschädlichen Auswirkungen der zivilen Luftfahrt zu verringern, indem aufeinander abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden, zu denen technischer Fortschritt, geeignete Betriebsverfahren, ordnungsgemäße Durchführung des Flugverkehrs und geeignete Nutzung von Verfahren zur Flughafenplanung und zur Steuerung der Flächennutzung zählen. Die Grundsätze des „ausgewogenen Ansatzes“ der ICAO sollten überprüft werden, damit in den Lärmschutzvorschriften für den Luftverkehr folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden: Verringerung der Lärmemissionen an der Quelle, Flächennutzungssteuerung und -planung, lärmindernde Betriebsverfahren und Betriebsbeschränkungen für Flugzeuge.* Der ausgewogene Ansatz erkennt den Wert einschlägiger rechtlicher Verpflichtungen, bestehender Vereinbarungen, geltender Gesetze und etablierter Strategien an und lässt diese unberührt. Infolge der

Überprüfung der internationalen Vorschriften des ausgewogenen Ansatzes **und ihrer Berücksichtigung in dieser** Verordnung ist davon auszugehen, dass ein deutlich geringeres Risiko **nationaler und** internationaler Rechtsstreitigkeiten besteht für den Fall, dass Luftfahrtunternehmen aus Drittländern von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen betroffen sein sollten.

Or. en

Begründung

Diese wichtige Klarstellung ist erforderlich, um die gebührende Berücksichtigung neuer Parameter im sogenannten ausgewogenen Ansatz zur Verbesserung des Rahmens von Artikel 4 zu unterstützen, da heute viele Lärmschutzstreitigkeiten vor nationalen Gerichten und nicht ausschließlich auf internationaler Ebene beigelegt werden.

5.12.2012

A7-0372/52

Änderungsantrag 52

Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen an EU-Flughäfen¹⁵ wird darauf hingewiesen, dass in der Richtlinie die Verteilung der Zuständigkeiten und die genauen Rechte und Pflichten der Betroffenen während des Lärmbewertungsprozesses präzisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung der Lärminderungsziele kosteneffiziente Maßnahmen ergriffen werden.

(5) In dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen an EU-Flughäfen¹⁵ wird darauf hingewiesen, dass in der Richtlinie die Verteilung der Zuständigkeiten und die genauen Rechte und Pflichten der Betroffenen während des Lärmbewertungsprozesses präzisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass zur Erreichung der Lärminderungsziele kosteneffiziente Maßnahmen ergriffen werden, **die auf einer Analyse des wirtschaftlichen und ökologischen Kosten-Nutzen-Verhältnisses fußen.**

Or. en

Begründung

Es bedarf einer Kosten-Nutzen-Analyse, aufgrund deren Umwelt- und somit auch Gesundheitsbelange bei der Verwirklichung der Lärmschutzziele in gleichem Maße berücksichtigt werden.

5.12.2012

A7-0372/53

Änderungsantrag 53
Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) In Anbetracht der Notwendigkeit, die Lärmbewertungsmethode innerhalb des EU-Luftverkehrsmarkts einheitlich anzuwenden, werden in dieser Verordnung gemeinsame Regeln für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen festgelegt. Die Richtlinie 2002/30/EG sollte daher aufgehoben werden – **entfällt**

Or. en

Begründung

Am besten sollte die Kommission aufgefordert werden, die bestehende Richtlinie 2002/30/EG zu überprüfen und anzupassen, statt einen neuen Entwurf einer Verordnung vorzulegen, falls die Kommission das Recht behalten möchte, die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliedstaaten zu kontrollieren.

AM\921483DE.doc

PE493.730v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

5.12.2012

A7-0372/54

Änderungsantrag 54
Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Gegenstand dieser Verordnung sind ausschließlich Fluglärm Aspekte. Die Auswirkungen flugbetriebsbedingter Schadstoffemissionen oder Maßnahmen zu deren Reduzierung werden hierin nicht geregelt. Diesbezügliche Vorschriften sollten Gegenstand eines gesonderten Legislativvorschlags sein.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung bezieht sich nur auf Lärm Aspekte, während Maßnahmen zur Emissionsreduzierung in einem separaten Rechtsakt festgelegt werden sollten.

5.12.2012

A7-0372/55

Änderungsantrag 55
Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht
Jörg Leichtfried
Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

A7-0372/2012

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(1a) ‚Flugverkehrsanlage‘ eine Anlage,
die den Flughafen und seinen
Einwirkungsbereich umfasst;***

Or. en

Begründung

Zu berücksichtigen sind die am nächsten gelegenen und lautesten Abschnitte der Ab- bzw. Einflugschneise, in denen die Gesundheit der vom Fluglärm betroffenen Bürger erheblich beeinträchtigt wird.

5.12.2012

A7-0372/56

Änderungsantrag 56
Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) ‚Einwirkungsbereich‘ den Bereich im Umkreis eines Flughafens, einschließlich der Ab- und Einflugschneisen, in dem vor Ort geltende Lärmemissionsgrenzwerte überschritten werden.

Or. en

Begründung

Die Beurteilung von Fluglärm darf nicht auf das Flughafengelände beschränkt werden. Bei Protestaktionen örtlicher Anwohnervereinigungen standen u. a. die lautesten Abschnitte der Ab- und Einflugschneisen im Mittelpunkt. Eine auf das Flughafengelände beschränkte Beurteilung entspricht nicht den neuesten Erkenntnissen und stößt bei den betroffenen Anwohnern auf Ablehnung.

AM\921483DE.doc

PE493.730v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

5.12.2012

A7-0372/57

Änderungsantrag 57

Sabine Wils, Jaromír Kohlíček
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0372/2012

Jörg Leichtfried

Lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union
COM(2011)0828 – C7-0456/2011 – 2011/0398(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Betroffener“ ein juristische oder natürliche Person, die von der Ergreifung bzw. Nichtergreifung von Lärmschutzmaßnahmen, einschließlich Betriebsbeschränkungen, betroffen ist oder der daraus ein Nutzen erwächst oder die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass solche Maßnahmen ergriffen werden;

Or. en

Begründung

Es bedarf einer Neufassung der Begriffsbestimmung in der bisherigen Richtlinie, um für mehr Transparenz sowie dafür zu sorgen, dass die betroffenen Parteien stärker in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, zumal in Artikel 5 konkrete Maßnahmen dargelegt werden, die die Betroffenen zu ergreifen haben.